

ENTWURF für die öffentliche Auflage

Verordnung zum Schutz der Moorlandschaft Schwantenu

Richtlinien für die Nutzung der Pflanzgärten in der Moorlandschaft Schwantenu

Zur Moorlandschaft Schwantenu gehören auch die historisch gewachsenen, traditionell genutzten Pflanzgärten (Wölbäcker). Die Moore, in welchen diese Gärten liegen, sind empfindliche Lebensräume. Auch die Gartenpächter haben zur Erhaltung dieser Lebensräume und des charakteristischen Landschaftsbildes beizutragen. Für die Nutzung der Pflanzgärten gelten deshalb die nachstehenden Richtlinien.

Gartenhäuser

Bau-, Erneuerungs- und Umgebungsarbeiten bei den Gartenhäusern sind baubewilligungspflichtig nach §§ 75 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100). Es ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Es wird empfohlen, vor der Einreichung des Baugesuchs beim Bezirk Einsiedeln eine Vorabklärung durchführen zu lassen.

Die Gartenhäuser haben in Form und Materialisierung der traditionellen und ortsüblichen Bauweise zu entsprechen. Neue Gartenhäuser sind nur ausnahmsweise zulässig. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten: 2.50 m Länge, 2 m Breite und 2.50 m Firsthöhe.

Gerätekisten, Triebbeete, Gewächshäuser

Die Erstellung von Gerätekisten und Triebbeeten muss ebenfalls im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Ohne Baubewilligung zulässig sind pro Garten eine Gerätekiste (Masse: ca. 2 m Länge, 1 m Breite und 1 m Höhe) sowie ein Triebbeet (Fläche ca. 3 m² Grundfläche, Höhe ca. 0.8 m). Die Erstellung von permanenten Gewächshäusern ist nicht erlaubt.

Einzäunungen, Hecken

Pflanzgärten und Beete dürfen nur mit demontierbaren, unauffälligen, Zäunen (z.B. Holz- oder Drahtzäune) eingezäunt werden. Für Wildtiere gefährliche Flexinetze dürfen nicht verwendet werden. Hecken sind erlaubt, sofern sie aus einheimischen und standortgerechten Baum- oder Straucharten bestehen.

Bodenbefestigungen

Der Boden in den Pflanzgärten darf nicht befestigt werden. Davon ausgenommen sind wieder entfernbare Befestigungen bis zu einer Fläche von gesamthaft ca. 4 m² beim Gartenhauseingang oder bei einem Sitzplatz (zusammenhängend oder einzelne Platten).

Materiallager

Ausser Brennholzlagern dürfen keine Materiallager angelegt werden.

Gartengrill, Tische, Bänke, Spielgeräte

Bei Nichtanwesenheit sind Gebrauchsgegenstände wie mobiler Gartengrill, Tische, Bänke, Spielgeräte etc. wegzuräumen. Ausgenommen ist das Stehenlassen einer Sitzbank aus Holz an der Hüttenfassade.

Feuer	Feuer dürfen nur in Gartengrillgeräten entfacht werden.
Wasserspeicher	Als Wasserspeicher sind Holzfässer oder unauffällig gefärbte oder mit Holz verkleidete Kunststofftonnen zu verwenden.
Bewirtschaftung	Die Düngung mit Mist ist erlaubt. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die massvolle Anwendung von (im biologischen Landbau zugelassenen) Mitteln gegen die Krautfäule. Auf die Einfassung grosser Beete (> 1 Are) mit Schneckenschutzzäunen und das Abdecken von Beeten mit farblich auffälligen Netzen ist zu verzichten.
Anpflanzungen	Ausser in den Pflanzbeeten dürfen keine gebietsfremden Pflanzen angepflanzt werden. Generell verboten ist das Anpflanzen nachstehend aufgeführter invasiver Neophyten: Kanadische und Spätblühende Goldrute, Japanischer Stauden-Knöterich, Drüsiges Springkraut, Kirschlorbeer, Sommerflieder (Buddleja), Riesen-Bärenklau und Götterbaum sowie weitere Arten der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen SKEW.
Zierrasen, Zierbeete	Das Anlegen von Zierrasen und überwiegend mit Zierpflanzen bepflanzten Beeten ist nicht zulässig.
Entwässerungsgräben	Der von Hand ausgeführte Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben im Gartenbereich ist erlaubt. Es dürfen jedoch keine neuen Entwässerungsgräben angelegt werden.
Zufahrt mit Motorfahrzeugen	Grundsätzlich sind die signalisierten Fahrverbote einzuhalten und die öffentlichen Parkplätze ausserhalb des Naturschutzgebietes zu benutzen. Zufahrtsbewilligungen können beim Umweltdepartement beantragt werden. Pflanzgartenpächter mit Zufahrtsbewilligung können für das kurzzeitige Parkieren die im Schutzplan bezeichneten Parkierstellen benutzen.
Veranstaltungen, Immissionen	Auf die Durchführung privater oder öffentlicher Veranstaltungen bei den Pflanzgärten ist zu verzichten. Lärmimmissionen und andere störende Einwirkungen auf das Schutzgebiet sind zu vermeiden.
Ausnahmen	Das Umweltdepartement kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien bewilligen, sofern der Zweck der kantonalen Schutzverordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Schwyz, 10. November 2015

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

Andreas Barraud, Landammann